

Lesefassung Oktober 2018

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Lebenshilfe gGmbH Berlin
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-LHB)
vom 1. Mai 2012
in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr. 3
vom 15. Oktober 2018**

Zwischen

der
Lebenshilfe gGmbH Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Heinrich-Heine-Straße 15,
10179 Berlin

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ersetzung bisheriger Regelungen durch den HTV-LHB und den VTV-LHB

Abschnitt II

Überleitung „Bislang-BAT-Beschäftigter“

- § 3 Überleitung der „100% BAT-Beschäftigten“ in den HTV-LHB
- § 3a Tarifliche Gleichstellung und Überleitung der „80% BAT-Beschäftigten“ in den HTV-LHB
- § 4 Eingruppierung: Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen
- § 5 Vergleichsentgelt, Entgelterhöhung
- § 6 Stufenzuordnung der Angestellten und Arbeiter

Abschnitt III

Überleitung der Beschäftigten mit Vergütung nach Vergütungssystem der LHB („Vergütungsordnungs-Beschäftigte“)

- § 7 Überleitung der Vergütungsordnungs-Beschäftigten

Abschnitt IV

Besitzstandsregelungen

- § 8 Vergütungsgruppenzulagen
- § 9 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
- § 10 Beschäftigungszeit
- § 11 Urlaub LHB-Besitzstände
- § 12 Sonstige Besitzstände

Abschnitt V

Sonstige ergänzende Bestimmungen, Übernahmevereinbarung, Annahmefristen, Einmalzahlung, Differenzzahlung und Nachzahlung, weitere Regelungen

- § 13 Eingruppierung
- § 14 Übernahmevereinbarung, Annahmefristen, Einmalzahlung, Differenzzahlung, Nachzahlung
- § 15 Jahressonderzahlung für das Jahr 2012
- § 16 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile gem. § 35 BAT
- § 17 Nebentätigkeiten

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschrift

- § 18 Inkrafttreten, Laufzeit

- Anlage 1 TVÜ-LHB Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen für ab dem 30. April 2012 Beschäftigte für die Überleitung in die Entgeltgruppen**

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte,
- die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages für die Lebenshilfe gGmbH Berlin (HTV-LHB) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestand und
 - deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages und mindestens bis zum 31. Mai 2012 ununterbrochen fortbesteht und
 - deren eigenhändig unterzeichnete (einzervertragliche) Übernahmevereinbarung nach § 14 TVÜ-LHB der Arbeitgeberin zugegangen ist.
- (1a) Soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur Lebenshilfe gGmbH Berlin nach dem 30. April 2012 begonnen hat und die unter den Geltungsbereich des HTV-LHB fallen.
- (2) Die Bestimmungen des HTV-LHB gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger Regelungen durch den HTV-LHB und den VTV-LHB

- (1) ¹Der HTV-LHB und der Vergütungstarifvertrag für die Lebenshilfe gGmbH Berlin (VTV-LHB) ersetzen in Verbindung mit diesem TVÜ-LHB die bisher bei der Arbeitgeberin geltenden Regelungen, soweit im HTV-LHB, in diesem Tarifvertrag, im VTV-LHB oder in deren Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Mai 2012 (Tag der „Überleitung“), soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.
- (2) Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden ab dem 1. Mai 2012 nach den folgenden Regelungen in den HTV-LHB übergeleitet.

Abschnitt II Überleitung „Bislang-BAT-Beschäftigter“

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Beschäftigte, deren Vergütung sich bislang in Anlehnung an BAT/BAT-O bzw. BMT-G bestimmte (im Betriebsalltag bislang als sogenannte 100% BAT-Beschäftigte bezeichnet, „100% BAT-Beschäftigte“) und Beschäftigte, deren Vergütung sich als Prozentsatz der Vergütung in Anlehnung an BAT/BAT-O bzw. BMT-G bestimmte (im Betriebsalltag bislang als sogenannte 80% BAT-Beschäftigte bezeichnet, „80% BAT-Beschäftigte“) – zusammen nachfolgend „Bislang BAT-Beschäftigte“.

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für Beschäftigte, für die vor Überleitung das neue Vergütungssystem der LHB (Spruch der bei der Arbeitgeberin gebildeten Einigungsstelle vom 22. August 2008, In-Kraft getreten am 1. Januar 2009 sowie ergänzender Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 2010) Anwendung fand (nachfolgend „Vergütungsordnungs-Beschäftigte“). Für diese Vergütungsordnungs-Beschäftigten erfolgt die Überleitung nach dem 3. Abschnitt.

§ 3 Überleitung der „100% BAT-Beschäftigten“ in den HTV-LHB

¹Die Überleitung der „100% BAT-Beschäftigten“ erfolgt entsprechend der nach dem BAT/BAT-O bzw. BMT-G am 30. April 2012 maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. ²Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 30. April 2012.

§ 3a Tarifliche Gleichstellung und Überleitung der „80% BAT-Beschäftigten“ in den HTV-LHB

¹Die 80% BAT-Beschäftigten werden ausschließlich zum Zwecke der Überleitung am 30. April 2012 fiktiv so gestellt, als würde ihnen 100% der Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und des Ortszuschlags nach ihrer individuellen Eingruppierung nach der Vergütungstabelle (nicht z.B. in Bezug auf den Urlaub oder sonstige Vergütungsbestandteile) des BAT bzw. BMT-G in der am 30. April 2012 angewendeten Fassung gewährt und nach § 3 übergeleitet. ²Ansprüche für die Vergangenheit für Zeiten bis zum 30. April 2012 werden hierdurch nicht begründet.

Protokollerklärung zu §§ 3 und 3a:

Durch § 3 Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe

von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf BAG – 6 AZR 148/09 Urteil vom 10.11.2011; Entscheidung des EuGH vom 08.09.2011 – C 298/10 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.

§ 4

Eingruppierung: Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) Für die Überleitung der Bislang-BAT-Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 22 BAT / BAT-O bzw. entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter), in der der Bislang-BAT-Beschäftigte am 30. April 2012 eingruppiert war, nach der Anlage 1 TVÜ-LHB zugeordnet.
- (2) Bislang-BAT-Beschäftigte, die im Mai 2012 bei fortgesetzter Anwendung des BAT / BAT-O bzw. BMT-G die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits am 30. April 2012 höhergruppiert beziehungsweise höher eingeordnet gewesen.

§ 5

Vergleichsentgelt, Entgelterhöhung

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Vergütungstarifvertrages der Lebenshilfe (VTV-LHB) nach § 4 wird für die Bislang-BAT-Beschäftigten ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die dem Beschäftigten am 30. April 2012 gem. §§ 3 und 3a zustehen würden, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet.
- (2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen.
- (3) Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BMT-G wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt.
- (4) Das ermittelte Vergleichsentgelt (Stand 30. April 2012) wird um 3,1 % und sodann um 1,5 % erhöht und im Anschluss um einen Sockelbetrag in Höhe von 65 € (basierend auf einer Vollzeitbeschäftigung) addiert.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 4:

Der Sockelbetrag nach Absatz 4 ist nicht dynamisch.

- (5) ¹Bislang-BAT-Beschäftigte, die im Mai 2012 bei fortgesetzter Anwendung des BAT/BAT-O bzw. BMT-G die Grundvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- beziehungsweise Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im April 2012 erfolgt. ²§ 4 Absatz 2 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend. ³Ein später erfolgter Anstieg der Lebensalters- bzw. Lohnstufe findet bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts keine Berücksichtigung.

- (6) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 6:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (7) ¹Für Bislang-BAT-Beschäftigte, die nicht für alle Tage im April 2012 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten. ²Sie werden für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. April 2012 die Arbeit wieder aufgenommen. ³§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Stufenzuordnung der Angestellten und Arbeiter

- (1) ¹Bislang BAT-Beschäftigte werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. ²Zum 1. Januar 2014 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe nach dem VTV-LHB auf. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich dann nach den Regelungen des VTV-LHB.
- (2) ¹Werden Bislang-BAT-Beschäftigte aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit bzw. Erreichen einer mit einer höheren Entgeltgruppe verbundenen Qualifikation vor dem 1. Januar 2014 höhergruppiert, so erhalten sie ab der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2. ²Der weitere Stufenaufstieg erfolgt frühestens zum 1. Januar 2014. ³Anschließend richtet er sich nach den Regelungen des VTV-LHB.
- (3) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Bislang-BAT-Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ²Werden Bislang-BAT-Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Zum 1. September 2014 werden die Beschäftigten mit individueller Endstufe der regulären Endstufe ihrer Entgeltgruppe nach VTV-LHB zugeordnet.
- (4) ¹Bislang-BAT-Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg erfolgt frühestens zum 1. Januar 2014. ³Anschließend richtet er sich nach den Regelungen des VTV-LHB.

Abschnitt III

Überleitung der Beschäftigten mit Vergütung nach Vergütungssystem der LHB („Vergütungsordnungs-Beschäftigte“)

Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung für Beschäftigte die Betriebsvereinbarung zur Einführung eines neuen Vergütungssystems LHB (Spruch der bei der Arbeitgeberin gebildeten Einigungsstelle vom 22. August 2008, In-Kraft getreten am 1. Januar 2009, sowie die ergänzende Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 2010) Anwendung findet (nachfolgend „Vergütungsordnungs-Beschäftigte“), erfolgt die Überleitung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

§ 7

Überleitung der Vergütungsordnungs-Beschäftigten

- (1) ¹Vergütungsordnungs-Beschäftigte werden mit Wirkung zum 1. Mai 2012 in die Entgelttabelle des Vergütungstarifvertrages der Lebenshilfe (VTV-LHB) mindestens in Erfahrungsstufe 2 eingruppiert. ²Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe, in der der Vergütungsordnungs-Beschäftigte am 30. April 2012 eingruppiert war, werden übernommen. ³Der weitere Aufstieg in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe richtet sich nach dem VTV-LHB und erfolgt frühestens zum 1. Mai 2014. ⁴Die Stufenlaufzeit beginnt ab Überleitung erneut. ⁵Hiervon unberührt bleibt eine Höhergruppierung aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit bzw. Erreichen einer mit einer höheren Entgeltgruppe verbundenen Qualifikation. ⁶Insoweit gilt § 6 Absatz 2 Satz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der weitere Stufenaufstieg frühestens zum 1. Mai 2014 erfolgt.
- (2) ¹Vergütungsordnungs-Beschäftigte, die im Mai 2012 die nächste Erfahrungsstufe erreicht hätten, werden zur Eingruppierung nach dem VTV-LHB so gestellt, als wäre diese Erfahrungsstufe bereits vor der Überleitung erreicht worden. ²Ein später erfolgter Aufstieg in der Erfahrungsstufe findet bei der Überleitung in den VTV-LHB keine Berücksichtigung.

Abschnitt IV

Besitzstandsregelungen

§ 8

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Bislang-BAT-Beschäftigte, denen am 30. April 2012 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

- (2) ¹Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenszulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie bleibt statisch und verändert sich nicht mit der allgemeinen Entgeltanpassung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vergütungsordnungs-Beschäftigte.

§ 9

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für Bislang-BAT-Beschäftigte werden für im April 2012 zu berücksichtigende Kinder die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder der Sozialzuschlag des BMT-G in der für April 2012 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Beschäftigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Vergütungsordnung-Beschäftigten wird für Kinder, für die bereits im April 2012 Anspruch auf „Kita-Zuschuss“ nach dem Spruch der bei der Arbeitgeberin gebildeten Einigungsstelle vom 22. August 2008, In-Kraft getreten am 1. Januar 2009, sowie ergänzender Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 2010 bestand, dieser als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange die dort geregelten Voraussetzungen erfüllt sind; die Änderung der „Kita-Zuschuss“-Voraussetzungen haben die Beschäftigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten die Besitzstandszulagen nach Absätzen 1 und 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 bleibt statisch und verändert sich nicht mit der allgemeinen Entgeltanpassung.

Protokollerklärung:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im April 2012 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankengeldbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage nach § 9 unschädlich. Die Besitzstandszulage wird nur in Zeiten gezahlt, in denen auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt.

2. Diejenigen Beschäftigten, die im April 2012 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 30. April 2012 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 1 Satz 1. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Beschäftigten bereits im April 2012 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
3. Nr. 1 gilt entsprechend auf schriftlichen Antrag bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die Beschäftigten mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Beschäftigten haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.
4. Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten bzw. des Kita-Zuschuss-Berechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 für den anderen in den HTV-LHB übergeleiteten Beschäftigten auf schriftlichen Antrag auch nach April 2012 begründet. Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bzw. Absatzes 2 bis zum Todestag bestanden haben. Die Höhe der Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 1 ist so zu bemessen, als hätten die Beschäftigten bereits im April 2012 Anspruch auf Kindergeld gehabt. Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, gezahlt.

§ 10 Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 30. April 2012 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Mai 2012 nach Maßgabe der jeweiligen arbeitsvertraglichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 27 Absatz 2 HTV-LHB berücksichtigt.

§ 11 Urlaub LHB-Besitzstände

- (1) Für die Höhe des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 2012 gelten die Regelungen des § 21 HTV-LHB.
- (2) ¹Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten behalten nach der Überleitung in den HTV-LHB ihre am 30. April 2012 individuell zustehenden Ansprüche auf die Anzahl an Tagen des Erholungsurlaubs für die Dauer des über den 30. April 2012 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Bei Vorliegen der jeweiligen Beschäftigungszeit

erhalten die Beschäftigten die entsprechende Anzahl an Urlaubstagen, wenn die Zahl der im HTV-LHB vorgesehenen Urlaubstage ihre aufgrund dieser Besitzstandsregelung vorliegende Anzahl an Erholungsurlaubstagen übersteigt.

- (3) ¹Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten behalten nach der Überleitung in den HTV-LHB ihre am 30. April 2012 individuell zustehenden Ansprüche auf die Anzahl an Tagen des Zusatzurlaubs aus Nachtarbeit 2011. ²Im Übrigen gilt § 22 Absatz 6 HTV-LHB.

§ 12 Sonstige Besitzstände

¹Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten behalten nach der Überleitung in den HTV-LHB ihre im April 2012 bestehenden Ansprüche auf die Heimzulage, die Leistungszulage, die Multiplikatorenpauschale sowie die Überstundenpauschale für die Dauer des über den 30. April 2012 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses, soweit die Voraussetzungen der ursprünglichen Gewähr auch weiterhin vorliegen. ²Die Zulage entfällt, wenn die Voraussetzungen der Gewähr – etwa durch eine Änderung der Tätigkeit – entfallen. ³Sie ist anzupassen, wenn eine Anpassung der Arbeitszeitdauer erfolgt. ⁴Diese sonstigen Besitzstände sind statisch und verändern sich nicht mit der allgemeinen Entgeltanpassung.

Abschnitt V Sonstige ergänzende Bestimmungen, Übernahmevereinbarung, Annahmefristen, Einmalzahlung, Differenzzahlung und Nachzahlung, weitere Regelungen

§ 13 Eingruppierung

- (1) Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft.
- (2) Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Mai 2012 nicht mehr.

§ 14 Übernahmevereinbarung, Annahmefristen, Einmalzahlung, Differenzzahlung, Nachzahlung

- (1) ¹Voraussetzung der Geltung des TVÜ-LHB für den Beschäftigten ist der Zugang einer durch den Beschäftigten unterzeichneten (einzelvertraglichen) Übernahmevereinbarung bei der Arbeitgeberin, mit der sich der Beschäftigte mit der vollständigen Ablösung der bisherigen Arbeits- und Entgeltbedingungen durch den Haustarifvertrag der Lebenshilfe

gGmbH Berlin (HTV-LHB), den Vergütungstarifvertrag der Lebenshilfe gGmbH Berlin (VTV-LHB) und den TVÜ-LHB einverstanden erklärt. ²Bereits abgeschlossene Vereinbarungen zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleiben von der Übernahmevereinbarung unberührt.

(2) ¹Soweit die Übernahmevereinbarung nach Absatz 1 der Arbeitgeberin bis zum 31. Mai 2012 zugeht, erhält der Beschäftigte

a) eine Einmalzahlung in Höhe 349,20 Euro (brutto); Teilzeitbeschäftigte erhalten diesen Einmalbetrag anteilig auf Basis der am 1. Mai 2012 individuell vereinbarten Wochenarbeitszeit. ²Diese Einmalzahlung wird spätestens mit der Vergütung für den Monat Juni 2012 ausbezahlt

und

b) eine pauschalierte Differenzzahlung (Bruttobetrag) für den Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2012 nach nachfolgender Regelung. ³Diese pauschalierte Differenzzahlung wird als Einmalbetrag spätestens mit der Vergütung für den Monat Oktober 2012 ausbezahlt.

(aa) ⁴Für Bislang BAT-Beschäftigte errechnet sich diese Differenzzahlung nach der im Zeitraum 1. Januar 2012 bis einschließlich 30. April 2012 bezogenen Bruttovergütung (alt) und dem Vergleichsentgelt nach § 5, welches dem Bislang BAT-Beschäftigten in diesem Zeitraum gewährt worden wäre, wenn die Überleitung nach TVÜ-LHB einschließlich der Entgelterhöhung nach § 5 Absatz 4 bereits seit dem 1. Januar 2012 angewendet worden wäre. ⁵Bruttovergütung (alt) ist die dem Bislang BAT-Beschäftigten bis zur Überleitung gewährte Bruttovergütung inklusive etwaiger individuell gewährter Differenz- bzw. Besitzstandszulagen sowie allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 bzw. Stufe 2. ⁶Die konkrete Ermittlung erfolgt nach (dd).

Protokollerklärung:

Zum Vergleichsentgelt siehe auch Protokollerklärung zu §§ 3, 3a. Die Tarifvertragsparteien sind sich mit Bezug auf BAG – 6 AZR 148/09 Urteil vom 10.11.2011; EuGH vom 08.09.2011 – C 298/10 einig, dass etwaige Vergütungsnachzahlungen bei der Bruttovergütung (alt) berücksichtigt werden und zu einer (auch nachträglichen) Anpassung der Differenzzahlung führen können. Das Vergleichsentgelt bleibt unberührt.

(bb) ⁷Für Vergütungsordnungs-Beschäftigte errechnet sich diese Differenzzahlung nach dem im Zeitraum 1. Januar 2012 bis einschließlich 30. April 2012 bezogenen Tabellenentgelt (alt) und dem Tabellenentgelt nach § 7, welches dem Vergütungsordnungs-Beschäftigten in diesem Zeitraum gewährt worden wäre, wenn die Überleitung nach TVÜ-LHB bereits seit dem 1. Januar 2012 angewendet worden wäre. ⁸Tabellenentgelt (alt) ist das dem Vergütungsordnungs-Beschäftigten nach der Vergütungsordnung bis zur Überleitung gewährte Tabellenentgelt inklusive etwaiger individuell gewährter Differenz- bzw. Besitzstandszulagen. ⁹Die konkrete Ermittlung erfolgt nach (dd).

(cc) ¹⁰Über die in (aa) und (bb) benannten Vergütungsbestandteile hinausgehende Vergütungsbestandteile, wie z.B. Sonderleistungen, Leitungszulage, Heimzulage, Leistungszulage, Multiplikatorenpauschale, Überstundenpauschale, unständige Bezügebestandteile, Besitzstandsregelungen oder sonstige Zulagen finden bei der Ermittlung der Differenzzahlung keine Berücksichtigung.

(dd) ¹¹Die konkrete Ermittlung der Differenzzahlung erfolgt nach der individuellen, vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2012 multipliziert mit der Stundensatzdifferenz, die sich wie folgt errechnet:

- Stundensatz (alt): Bruttomonatsvergütung (alt) (für Bislang BAT-Beschäftigte) bzw. Tabellenentgelt (alt) (für Vergütungsordnungs-Beschäftigte) dividiert durch die Monatsstundenzahl (diese berechnet sich auf Basis der individuellen, vereinbarten regelmäßigen Wochenstundenzahl multipliziert mit dem Faktor 4,348).
- Stundensatz (neu): Vergleichsentgelt am 1. Mai 2012 nach § 5 (für Bislang BAT-Beschäftigte) bzw. Tabellenentgelt (neu) nach § 7 (für Vergütungsordnungs-Beschäftigte) dividiert durch die Monatsstundenzahl (diese berechnet sich bei Vollzeit auf Basis einer 39h-Woche; bei Teilzeit entsprechend reduziert multipliziert mit dem Faktor 4,348).

¹²Bei Beschäftigten, deren Bruttomonatsvergütung (alt) bzw. Tabellenentgelt (alt) im vorgenannten Zeitraum durch Höhergruppierung in eine andere Vergütungs- oder Lohngruppe erhöht wurde, wird für die Berechnung der Stundensatzdifferenz der Stundensatz (neu – Stand 1. Mai 2012) erst ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung zugrunde gelegt. ¹³Für den Zeitraum bis zur Höhergruppierung wird für die Berechnung der Stundensatzdifferenz das Vergleichsentgelt/Tabellenentgelt (alt) zugrunde gelegt, welches ohne die Höhergruppierung nach § 5 bzw. § 7 gegolten hätte.

(ee) ¹⁴Änderungen der individuellen, vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 30. April 2012 werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

- (3) ¹Soweit die Übernahmevereinbarung nach Absatz 1 der Arbeitgeberin nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt aber noch bis zum 30. November 2012 zugeht, so erfolgt die Überleitung des Beschäftigten nach Maßgabe des TVÜ-LHB mit Wirkung rückwirkend zum 1. Mai 2012. ²Ein sich danach ergebender Nachzahlungsbetrag für den Zeitraum ab 1. Mai 2012 wird dem Beschäftigten als Einmalbetrag spätestens vier Monate nach Zugang der Übernahmevereinbarung bei der Arbeitgeberin ausbezahlt. ³Ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 besteht nicht; insbesondere besteht auch kein Anspruch auf Differenzzahlung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 30. April 2012.
- (4) ¹Geht die Übernahmevereinbarung nach Absatz 1 der Arbeitgeberin nach dem 30. November 2012 zu, finden die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen dieses TVÜ-LHB keine Anwendung. ²Der Beschäftigte wird mit Wirkung ab dem 1. des auf den Zugang der unterzeichneten Übernahmevereinbarung folgenden Monats ohne Übergangsregelungen und Besitzstandswahrung in den VTV-LHB eingruppiert und der HTV-LHB angewendet.
- (5) ¹Soweit der Beschäftigte innerhalb der in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Fristen die Übernahme der ab 1. Mai 2012 geltenden Tarifverträge vereinbart hat, erhält er im Dezember 2012 und Mai 2013 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro (brutto), sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bis 31. Dezember 2012 (für die Dezemberzahlung) bzw. 31. Mai 2013 (für die Maizahlung) fortbesteht und wenigstens für einen Tag des maßgeblichen Monats Arbeitsentgelt bezogen wird. ²Der letzte Halbsatz gilt nicht für Beschäftigte, die kein Entgelt erhalten haben wegen
- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- c) Bezug von Krankengeldzuschuss oder wenn nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird.

³Teilzeitbeschäftigte erhalten diesen Einmalbetrag anteilig auf Basis der am 1. Dezember 2012 bzw. 1. Mai 2013 individuell vereinbarten Wochenarbeitszeit.

Protokollerklärung:

Spätestens unmittelbar nach Unterzeichnung der Tarifverträge wird den Beschäftigten durch die Arbeitgeberin die Übernahmevereinbarung übermittelt. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass unverschuldete Fristversäumnisse gemeinsam unter der Zielstellung der Anwendung der Regelung nach Absatz 2 bewertet werden.

§ 15 Jahressonderzahlung für das Jahr 2012

¹Die Jahressonderzahlung für das Jahr 2012 richtet sich für Beschäftigte, die nach § 1 übergeleitet werden, nach dem HTV-LHB. ²Ein Anspruch auf (anteilige) Jahressonderzahlung nach den bis zum 30. April 2012 geltenden Regelungen besteht für das Jahr 2012 nicht.

§ 16 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile gem. §§ 35 f. BAT

Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT, § 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 BMT-G für Arbeitsleistungen bis zum 30. April 2012 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. April 2012 beendet worden wäre.

§ 17 Nebentätigkeiten

Für bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 17a Überleitung in die Entgeltordnung zum HTV-LHB am 1. September 2014

(1) ¹Für in den HTV-LHB übergeleitete und für zwischen dem 1. Mai 2012 und dem 31. August 2014 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. September

2014 der § 11 HTV-LHB sowie die Entgeltordnung zum HTV-LHB. ²Hängt die Eingruppierung nach § 11 HTV-LHB von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. September 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum HTV-LHB bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

- (2) ¹In den HTV-LHB übergeleitete und ab dem 1. Mai 2012 neu eingestellte Beschäftigte sind unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit zum 1. September 2014 in die Entgeltordnung zum HTV-LHB übergeleitet. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 b) Satz 1 VTV-LHB besondere Stufenregelungen nach der Anlage 1 TVÜ-LHB geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Protokollerklärung:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 1 TVÜ-LHB gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum HTV-LHB nicht statt.

- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum HTV-LHB eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 11 HTV-LHB ergibt. ²Beschäftigte können auf Antrag auf eine Höhergruppierung verzichten. ³Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 4 Absatz 4 VTV-LHB). ⁴Waren die Beschäftigten in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 3 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 2 kann nur bis zum 28. Februar 2015 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. September 2014 zurück. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. September 2014, beginnt die Frist von drei Monaten mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. September 2014 zurück.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform im Sinne von § 126 BGB.